

Paritätische Beiträge in der AHV/IV/EO/ALV

Merkblatt für Arbeitgeber / Auftraggeber
betreffend Erhebung und Abrechnung
der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge

auf **nachträglichen** Lohnzahlungen,

bei welchen im **Realisierungsjahr**
(Zeitpunkt der Zahlung)

das Arbeitsverhältnis / Auftragsverhältnis
nicht mehr besteht

Gültig ab 1. Januar 2017

Stand Juni 2017

A. Erhebung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge

Bezahlt ein Arbeitgeber / Auftraggeber in einem Kalenderjahr nachträglich Entgelte (Löhne, Honorare, Entschädigungen usw.) aus, in welchem die betreffende Person keine Arbeitsleistung mehr erbracht hat, gelten für die Beitragserhebung die folgenden Grundsätze:

Anwendung des Bestimmungsprinzips

Ob eine nachträgliche Lohnzahlung beitragspflichtig ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des Zeitraumes, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip). In aller Regel, nämlich immer dann, wenn die Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht keine Änderung erfahren haben, stellt dies kein Problem dar.

Des Weiteren sind auch die Fragen, ob überhaupt

- ein Freibetrag (bei Arbeitnehmenden im ordentlichen Rentenalter) anzuwenden ist oder nicht,
- ein geringfügiger Lohn nach Art. 34d AHVV vorliegt oder nicht,
- noch eine ALV-Beitragspflicht besteht oder nicht (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG), nach dem Bestimmungsprinzip zu entscheiden.

Anwendung des Realisierungsprinzips

Bei beitragspflichtigen nachträglichen Lohnzahlungen ist stets der Beitragssatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift einer solchen Nachzahlung gilt (Realisierungsprinzip).

Das Realisierungsprinzip gilt namentlich auch für

- die Höhe eines allfälligen Freibetrages,
- die Höhe der geringfügigen Löhne, auf denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden,
- die Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes beim ALV-Beitrag.

Unterliegen nachträgliche Lohnzahlungen bspw. der ALV-Beitragspflicht, sind somit die Höchstgrenzen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift dieser Nachzahlung gelten (Realisierungsprinzip). Demnach sind auf nachträglichen Lohnnachzahlungen bis zur Höchstgrenze von CHF 148'200.00 pro Jahr bzw. CHF 12'350.00 pro Monat 2,2 % ALV1- und auf dem darüber liegenden Teil 1,0 % ALV2-Beiträge zu erheben (Stand 2017).

Wichtig

Die ALV-Beiträge, welche im Bestimmungszeitraum bereits auf dem dazumal erzielten AHV-Lohn erhoben und abgerechnet wurden, sind nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt in Bezug auf die ALV1-Höchstgrenze von derzeit CHF 148'200.00 pro Jahr bzw. CHF 12'350.00 pro Monat.

B. Abrechnung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge

Ist der Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht mehr für den Arbeitgeber tätig, ist das beitragspflichtige Einkommen unter dem Jahr im individuellen Konto (IK) des Versicherten einzutragen, in dem die Tätigkeit, für welche die Lohnzahlung bestimmt ist, geleistet wurde (Art. 30ter Abs. 3 Bst. a AHVG).

Im laufenden Kalenderjahr (Realisierungsprinzip) nachträglich ausbezahlte Entgelte (Löhne, Honorare, Entschädigungen usw.), in welchem die betreffenden Personen keine Arbeitsleistung mehr erbracht haben, sind vom Arbeitgeber in seiner Lohnbescheinigung somit nach dem Bestimmungsprinzip zu deklarieren. Dies geschieht, indem in der Lohnbescheinigung die Beschäftigungsperiode des letzten Erwerbsjahres erfasst wird. Als Beschäftigungsperiode darf nicht die Auszahlperiode angegeben werden. Die Beschäftigungsperiode kann nie vor dem Eintritt oder nach dem Austritt des Mitarbeitenden liegen und darf nicht überjährig sein.

Beispiel 1: Nachträgliche Lohnzahlung mit Beitragspflicht ALV1

Ausgangslage

Ein Arbeitgeber bezahlt im Februar 2017 seinem am 31.12.2016 ausgetretenen Mitarbeiter (geb. 04.06.1984) nachträglich noch CHF 13'000.00 für nicht bezogene Ferien und geleistete Mehrarbeit (Überstunden) aus.

Beitragserhebung

AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 13'000.00) und ALV1-Beiträge (2,2 % von CHF 13'000.00).

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert die CHF 13'000.00 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2017 mit der Beschäftigungsperiode des Jahres 2016.

Beispiel 2: Nachträgliche Lohnzahlung mit Beitragspflicht ALV1/ALV2

Ausgangslage

Ein Arbeitgeber bezahlt im März 2017 seinem am 31.12.2016 ausgetretenen Geschäftsleitungsmitglied (geb. 12.11.1957) noch eine Gratifikation von CHF 180'000.00 aus, welche die Beschäftigungsperiode vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 (**12 Monate**) betrifft.

Beitragserhebung

AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 180'000.00) sowie ALV1-Beiträge (2,2 % von CHF 148'200.00) und ALV2-Beiträge (1,0 % von CHF 31'800.00).

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert die CHF 180'000.00 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2017 mit der Beschäftigungsperiode des Jahres 2016.

Beispiel 3: Nachträgliche Lohnzahlung mit Beitragspflicht ALV1/ALV2

Ausgangslage

Ein Arbeitgeber bezahlt im März 2017 seinem am 30.11.2016 ausgetretenen Geschäftsleitungsmitglied (geb. 12.11.1957) noch eine Gratifikation von CHF 180'000.00 aus, welche die Beschäftigungsperiode vom 01.01.2016 bis 30.11.2016 (**11 Monate**) betrifft.

Beitragserhebung

AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 180'000.00) sowie ALV1-Beiträge (2,2 % von CHF 135'850.00) und ALV2-Beiträge (1,0 % von CHF 44'150.00).

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert die CHF 180'000.00 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2017 mit der Beschäftigungsperiode des Jahres 2016.

Beispiel 4: Kein Freibetrag und keine Befreiung der ALV-Beitragspflicht

Ausgangslage

Ein Arbeitgeber bezahlt im Juli 2017 seiner per 01.10.2016 pensionierten Mitarbeiterin (geb. 20.09.1952) noch eine Gratifikation von CHF 18'000.00 aus, welche die Beschäftigungsperiode vom 01.01.2016 bis 30.09.2016 (**9 Monate**) betrifft.

Beitragserhebung

AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 18'000.00) und ALV1-Beiträge (2,2 % von CHF 18'000.00).

Hier gilt es zu beachten, dass nach dem Bestimmungsprinzip beurteilt die Gratifikation vollumfänglich der ALV- und der AHV/IV/EO-Beitragspflicht unterliegt. Ein Freibetrag nach Art. 6quater AHVV und die Befreiung der ALV-Beitragspflicht nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG kommen nicht zur Anwendung.

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert die CHF 18'000.00 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2017 mit der Beschäftigungsperiode des Jahres 2016.

Beispiel 5: Anwendung des Freibetrags und Befreiung der ALV-Beitragspflicht

Ausgangslage

Ein Arbeitgeber bezahlt im März 2017 seinem am 31.12.2016 ausgetretenen Geschäftsleitungsmitglied (geb. 30.03.1950) noch eine Gratifikation von CHF 350'000.00 aus, welche die Beschäftigungsperiode vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 (**12 Monate**) betrifft.

Beitragserhebung

AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 333'200.00).

Hier gilt es zu beachten, dass nach dem Bestimmungsprinzip beurteilt der Versicherte 2016 bereits im ordentlichen Rentenalter stand. Somit kommt Art. 6quater AHVV (Abzug Freibetrag: CHF 350'000.00 - CHF 16'800.00 = CHF 333'200.00) zur Anwendung. Weiter sind nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG auch keine Beiträge an die ALV geschuldet.

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert die CHF 333'200.00 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2017 mit der Beschäftigungsperiode des Jahres 2016.

Beispiel 6: Anwendung des Freibetrags und Befreiung der ALV-Beitragspflicht

Ausgangslage

Ein Arbeitgeber bezahlt im März 2017 seinem am 30.11.2016 ausgetretenen Geschäftsleitungsmitglied (geb. 30.03.1950) noch eine Gratifikation CHF 350'000.00 aus, welche die Beschäftigungsperiode vom 01.01.2016 bis 30.11.2016 (**11 Monate**) betrifft.

Beitragserhebung

AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 334'600.00).

Hier gilt es zu beachten, dass nach dem Bestimmungsprinzip beurteilt der Versicherte 2016 bereits im ordentlichen Rentenalter stand. Somit kommt Art. 6quater AHVV (Abzug Freibetrag: CHF 350'000.00 - CHF 15'400.00 = CHF 334'600.00) zur Anwendung. Weiter sind nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG auch keine Beiträge an die ALV geschuldet.

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert die CHF 334'600.00 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2017 mit der Beschäftigungsperiode des Jahres 2016.

C. Bitte beachten

**Dieses Merkblatt vermittelt lediglich eine Übersicht.
Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.**

In Fällen, in welchen nicht klar feststeht, wie nachträgliche Lohnzahlungen beitragsrechtlich zu behandeln und zu deklarieren sind, ist vor Abwicklung der nachträglichen Lohnzahlung Kontakt mit unserer Ausgleichskasse aufzunehmen.

D. Auskünfte und weitere Informationen

Für weitere Auskünfte sind wir gerne für Sie da.

Herausgegeben durch

Ausgleichskasse «Versicherung»
Wengistrasse 7
8004 Zürich

Telefon +41 43 336 50 00
Fax +41 43 336 50 01

E-Mail info@ak81.ch
Website www.ak81.ch